

# Militärregierungs-Verordnung Nr. 84

Erbhöfe

(Amtsblatt der Militärregierung für die Britische Zone  
S 500 = VOBI BZ 1947 S 33)

In Kraft getreten am 24.4.1947

## **Vorbemerkung**

(Quelle: Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht)

### **I. Entstehungsgeschichte der Verordnung Nr. 84.**

Die Gesetzgebungsarbeiten am neuen Landwirtschaftsrecht begannen in der britischen Zone sehr früh. Schon im Herbst 1945 wurde vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle der Entwurf einer Verordnung zur vorläufigen Regelung des Verfahrens in Pachtschutz-, Landbewirtschaftungs- und Erbhofsachen ausgearbeitet, der die Billigung der anderen Oberlandesgerichtspräsidenten fand. Wie schon sein Name besagt, betraf der Entwurf nicht das materielle Recht; er bezweckte vielmehr, das Verfahren von einzelnen besonders vordringlichen Teilgebieten des früheren Landwirtschaftsrechts wieder in Gang zu bringen. Obwohl die Beratungen, auch mit den maßgebenden britischen Stellen, sehr weit gediehen waren, ist dieser Entwurf doch niemals Gesetz geworden; es kann deshalb hier von der Darstellung der Einzelheiten abgesehen werden.

Völlig selbständig neben dieser Gesetzgebungsarbeit liefen die Vorarbeiten zur Neuordnung des materiellen Landwirtschaftsrechts. Diese Arbeiten traten im März 1946 in ein akutes Stadium, als die Amerikaner dem Kontrollrat (genauer: dem Erbhofrechtsausschuss des Justizdirektoriums der Alliierten Kontrollbehörde) den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des Reichserbhofgesetzes und anderer agrarrechtlicher Bestimmungen vom 25.2.1946 vorlegten und die zuständigen deutschen Stellen von der britischen Militärregierung den Auftrag erhielten, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und Vorschläge auszuarbeiten. Die Arbeit, die auf Grund dieses Auftrages geleistet wurde, ist in den Vorbemerkungen Anm. II vor KRG Nr. 45 dargestellt worden; es wird darauf verwiesen. Im Rahmen dieser Arbeit wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung des Bauern- und Bodenrechts (Bauernrechtsordnung) vom 8.4.1946 ausgearbeitet, der sich folgendermaßen gliederte:

1. Teil: Bauernschaft,
2. Teil: Bauerngerichtsbarkeit,
3. Teil: Eigentumswechsel an landwirtschaftlichen Grundstücken, mit den Unterabschnitten
  1. Allgemeines,
  2. Eigentumswechsel durch Rechtsgeschäft,
  3. Eigentumswechsel durch Vererbung
4. Teil: Pachtordnung,
5. Teil: Sicherung der Erzeugung, wobei auch die Zwangsversteigerung mit geregelt wurde,
6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen.

In diesem Entwurf war somit das gesamte Agrarrecht umfassend neu geregelt. Vorbehalten blieben lediglich die Verfahrensvorschriften, die anschließend in der sogenannten Bauerngerichtsordnung, einer vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle entworfenen Verordnung, (dem Vorläufer der späteren Landesverfahrensordnung) geregelt wurden.

### **II. Inhalt der Verordnung Nr. 84**

Die auf Grund des Art. XI des KRG Nr. 45 erlassene Verordnung Nr. 84 der britischen Militärregierung enthält die Durchführungsbestimmungen zum KRG Nr. 45. Ihre Gliederung schließt sich an die Gliederung des KRG an. Sie regelt in den Art. I und II die Erbfolge und die Rechtsnatur des nunmehr erbhoffrei gewordenen Grundbesitzes und gibt in den Art. III und IV Ausführungsbestimmungen zum Grundstückverkehrs (Veräußerung, Verpachtung und Belastung). Im Art. V sind Ausführungsbestimmungen über das Verfahren enthalten.

Die britische Militärregierung hat gleichzeitig die Gelegenheit benutzt, den durch das KRG Nr. 44 geschaffenen Rechtszustand auf dem Gebiete des Pachtschutzes im Art. VII Nr. 21 zu regeln. Gleichzeitig mit der Verordnung Nr. 84 sind ihre drei Anlagen in Kraft getreten, nämlich

Anlage A: Verzeichnis der durch Art. II KRG Nr. 45 wieder in Kraft gesetzten, aber durch die Höfeordnung (Anlage B) wieder aufgehobenen landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen über Vererbung von Liegenschaften.

Anlage B: Die Höfeordnung vom 24. April 1947.

Anlage C: Die Landwirtschaftsordnung

Die Anlage A hat nur historische Bedeutung, indem sie die landesrechtlichen Anerbengesetze, die nach Aufhebung des Erbhofrechts wieder in Kraft getreten wären, aber durch die Höfeordnung ersetzt worden sind, aufgeführt.

Die Höfeordnung (Anlage B) regelt einheitlich die Vererbung der sogenannten „Höfe“ für die gesamte britische Zone. Sie enthält dementsprechend nur erbrechtliche, dagegen – anders als das Erbhofrecht – keine sachenrechtlichen Vorschriften. Nur der Übergabevertrag über einen Hof hat im § 17 seinen Platz gefunden.

Die Landbewirtschaftungsordnung (Anlage C) enthält die Ausführungsvorschriften zu Art. VII KRG und Art. V der Verordnung Nr. 84 über die zulässigen Zwangsmassnahmen bei nicht ordnungsmäßiger Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes.

### **III. Inkrafttreten und Geltungsbereich der Verordnung Nr. 84**

1. Die Verordnung Nr. 84 nebst Anlagen ist gemäß Art. IX gleichzeitig mit dem KRG Nr. 45, also am 24.4.1947, in Kraft getreten. Sie hat aber ebenso wie das KRG Nr. 45 in gewissem Umfange rückwirkende Kraft, weil sie nach § 19 Abs. 6 der Höfeordnung und § 58 Landesverfahrensordnung auch auf solche Erbfälle Anwendung findet, die vor dem 24.4.1947 eingetreten sind, aber bis zu diesem Tage noch nicht geregelt waren (vgl. § 58 Landesverfahrensordnung und Art. XII KRG).

2. Die Verordnung Nr. 84 nebst Anlagen, also vor allem auch die Höfeordnung gilt in der gesamten britischen Besatzungszone, also in den Ländern Niedersachsen, **Nordrhein-Westfalen**, Schleswig-Holstein und Hamburg, und zwar auch in den Gebieten, in denen vor dem 1.10.1933 keine Anerbensitte bestanden hat. Das Land Bremen, das aus der Stadt Bremen, dem Landgebiet Bremen und dem Stadtkreis Wesermünde besteht, gehört nicht zur britischen Besatzungszone. Es hat eigene Ausführungsvorschriften zum KRG Nr. 45 erlassen.

Sachlich gilt die Verordnung Nr. 84, ebenso wie das KRG Nr. 45 für den „land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz“. Was zu diesem Grundbesitz gehört, ist für die britische Besatzungszone im Art. II Nr. 7a geregelt worden. Danach gehören zur Landwirtschaft nicht nur das, was man gemeinhin unter Landwirtschaft versteht, sondern auch die Forstwirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Erwerbsobstbau, der Weinbau und die Fischerei in Binnengewässern.

### **IV. Zweck der Verordnung Nr. 84**

Die britischen Durchführungsbestimmungen verfolgen denselben Zweck wie das KRG Nr. 45, nämlich in erster Linie und vor allem, die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes und demgemäß die Ernährung des deutschen Volkes sicherzustellen.

1. Zu diesem Zweck sollen die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe als Erzeugungsstätten in der Hand leistungsfähiger und leistungswilliger Wirtschaftler möglichst geschlossen erhalten werden. Diesem Zweck dient in erster Linie die Höfeordnung, welche dafür sorgt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe im Erbgang geschlossen und zu produktions-sicheren Bedingungen auf einen wirtschaftsfähigen Hoferben übergehen. Damit wird die Aufsplitterung des Grundbesitzes und der einzelnen Hofesgrundstücke verhindert, die einer agrartechnischen und agrarwirtschaftlichen Fortentwicklung entgegensteht. Es ist erwiesen, dass das Leistungs- und Erzeugungsniveau in einem Anerbengebiet mit einem gesunden, leistungsstarken Bauertum höher liegt als in den sogenannten Freiteilungsgebieten, in denen die Teilung des Besitzes zu einer Schwächung der Erzeugungskraft führt.

Darüber hinaus sorgt aber die Verordnung Nr. 84 dafür, dass auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr und bei der Zwangsversteigerung landwirtschaftliche Betriebe oder auch einzelne Grundstücke nicht in unwirtschaftliche Weise zerschlagen werden, indem die Genehmigung zu einer derartigen Veräußerung zu versagen ist.

2. Hand in Hand damit geht eine gesunde Lenkung des Grundstückverkehrs, die den Zweck verfolgt, land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz in die Hand tüchtiger Landwirte zu überführen. Nur ein wirtschaftsfähiger Bewerber kann Erbe eines Hofes werden oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr oder in der Zwangsversteigerung landwirtschaftliche Grundstücke zu Eigentum oder zur Pachtung erwerben. Landwirtschaftliche Besitzungen, die einer Erbgemeinschaft gehören und deren Produk-

tionskraft durch das Mehreigentum geschwächt ist, können im Wege eines vereinfachten Verfahrens zu produktions-sicheren Bedingungen einem wirtschaftsfähigen Miterben zugewiesen werden. Eine ungesunde Verteilung der Bodennutzung kann durch Versagung der Genehmigung verhindert werden. Beim Erwerb und bei der Pachtung eines Grundstücks müssen Leistung und Gegenleistung in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen; die Vertragsbedingungen müssen so ausgestaltet sein, dass die ordnungsmäßige Bewirtschaftung nicht in Frage gestellt oder gar unmöglich wird.

3. Überall wird, soweit irgend angängig, die Verantwortung des Bauern für seine Besitzung wieder hergestellt. Er ist der Herr des Hofes, der frei über die Bewirtschaftung, über Verkauf und Verpachtung des Hofes und der Hofesgrundstücke zu entscheiden und für die richtige Auswahl des Hofes zu sorgen hat. Ob er seinen Besitz behält oder verliert, hängt von seinem Willen und seinen Fähigkeiten ab. Mit dieser Anerkennung des Leistungsgedankens ist gleichzeitig die Ausmerzung leistungsunfähiger oder leistungsunwilliger Eigentümer verbunden. Wer nicht zu wirtschaften versteht, kann durch die Landwirtschaftsbehörde in der Bewirtschaftung beschränkt oder gänzlich davon ausgeschaltet werden. Der unbeschränkte Vollstreckungsschutz, der auch und besonders dem leistungsunfähigen Hofeseigentümer zugute kam, ist fallen gelassen und die Möglichkeit der Zwangsversteigerung, des „natürlichsten und wirksamsten Ausleseprinzips“, wieder eingeführt worden. Kein Privileg schützt den Eigentümer des Hofes; er muss, wie jeder andere Grundstückseigentümer auch, seine Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke erfüllen. Damit ist zugleich leistungsfähigen und –willigen Neulandwirten der soziale Aufstieg ermöglicht.

4. Die Entscheidung über diese Grundsätze ist durch die Landesverfahrensordnung (LVO) in die Hand von Gerichten gelegt, die in allen Instanzen mit Berufslandwirten als Beisitzern besetzt sind und die damit sachverständige und für die Aufgaben ihres Berufsstandes aufgeschlossene Mitarbeiter erhalten haben. Wenn die Gerichte ihre Aufgabe richtig verstehen und recht viel vom „grünen Tisch“ auf den Bauernhof gehen, um an Ort und Stelle die Beteiligten über die Streitpunkte und ihre sonstigen Nöte zu hören und die erforderlichen Feststellungen zu treffen, ist eine lebensnahe Rechtssprechung gewährleistet.

## **Wortlaut der Militärregierungs- Verordnung Nr. 84**

Das Kontrollratsgesetz Nr. 45. hat das gesamte nationalsozialistische Erbhofrecht aufgehoben und die landesrechtlichen Gesetze über Vererbung von Liegenschaften durch gesetzliche Erbfolge oder Verfügung von Todes wegen wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht mit dem Kontrollratsgesetz im Widerspruch stehen.

Gemäß Artikel XI des Kontrollratsgesetzes sind die Zonenbefehlshaber für den Bereich ihrer Zone ermächtigt, die wieder in Kraft gesetzten landesrechtlichen Gesetze ungeachtet der Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes zu ändern oder aufzuheben.

Die Zonenbefehlshaber sind ferner ermächtigt, für ihre Zone im Rahmen des Kontrollratsgesetzes und zur Durchführung seiner Bestimmungen Verordnungen zu erlassen.

Auf Grund der durch Art. XI des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. erteilten Ermächtigung wird hiermit Folgendes verordnet:

## **Artikel I**

### **Abänderung und Neufassung der höferechtlichen Bestimmungen**

1. Die gemäß Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 wieder in Kraft gesetzten landesrechtlichen Vorschriften über Vererbung von Liegenschaften durch gesetzliche Erbfolge oder Verfügung von Todes wegen, insbesondere die in der Anlage A aufgeführten Gesetze und Verordnungen werden durch die Bestimmungen der aus der Anlage B ersichtlichen Höfeordnung abgeändert, im übrigen aufgehoben. Die Höfeordnung tritt für das gesamte Gebiet der britischen Zone in Kraft.

## **Artikel II**

### **Fideikommisse und ähnlich gebundener Grundbesitz**

2. Fideikommisse, Familienstiftungen und sonstiger Grundbesitz, der nach den bisherigen Vorschriften der Fideikommissgesetzgebung unterliegt, ist abzuwickeln nach der Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone zur Regelung von Fragen des Fideikommiss- und Stiftungsrechts vom 25. November 1946.

3. Das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (RGBl Seite 962) in der Fassung vom 25. November 1937 (RGBl I Seite 1291), das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl Seite 1429), die Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (RGBl I Seite 292) sowie § 77 des Reichsversorgungsgesetzes vom 1. April 1939 (RGBl I Seite 663) werden durch Artikel III Abs. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 nicht berührt.

## **Artikel III**

### **Verfügung und Verpachtung**

4. Die Genehmigung nach Artikel IV und VI des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 gilt in folgenden Fällen als erteilt:

- a) für Rechtsgeschäfte der Länder einschließlich der Abgabe eines Gebots im Zwangsversteigerungsverfahren,
- b) für Rechtsgeschäfte, die der Errichtung von Kleinsiedlungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen oder der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder durch ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,
- c) für Rechtsgeschäfte, die der Durchführung eines Siedlungsverfahrens nach dem Reichssiedlungsgesetz dienen,
- d) für Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt,
- e) für Rechtsgeschäfte, durch die landwirtschaftliche Grundstücke zur Nutzung als Haus- oder Kleingärten, Heuerlings, Deputat- oder Grabeland überlassen werden,
- f) für Rechtsgeschäfte, durch die bis zu 2 Hektar aus einem landwirtschaftlichen Betrieb zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden,
- g) für die Einbeziehung in eine Umlegung (Flur- oder Feldbereinigung),
- h) für Rechtsgeschäfte, die mit Ermächtigung des zuständigen Gerichts vorgenommen oder von ihm genehmigt oder bestätigt sind.

5. Die Genehmigung soll auf Grund des Artikels IV 4c und des Artikels VI des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 versagt werden, wenn

- a) der Erwerber oder Nutzungsberechtigte nicht wirtschaftsfähig ist oder
- b) die Veräußerung oder Verpachtung zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung oder zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung führt oder
- c) die Vertragsbedingungen volkswirtschaftliche nicht gerechtfertigt sind.

6. Die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und dieser Verordnung erteilte Genehmigung ersetzt jede nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigung mit Ausnahme der Genehmigungen,

- a) die von der Militärregierung vorgeschrieben sind,
- b) die auf Grund des Gesetzes über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22.9.1933 (RGBl I Seite 659),
- c) für deren Erteilung ein Gericht zuständig ist.

7a) Landwirtschaft im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (Artikel III-VI), dieser Verordnung (Artikel III, 4e und f und Artikel VI, 17) und der Höfeordnung (§ 1) ist die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Erwerbsobstbau, der Weinbau und die Fischerei in Binnengewässern,

b) Pacht (Verpachtung) im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 (Artikel VI und VII) und dieser Verordnung (Artikel III und V, 13) ist jeder Vertrag im Sinne des § 1 Abs. 2, 4 und 5 der Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl I Seite 1065)

#### **Artikel IV**

##### **Belastung**

8. Unter Belastung im Sinne des Artikels V des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ist auch jede sonstige dringliche Belastung eines Grundstückes zu verstehen, durch die eine einmalige oder eine wiederkehrende Leistung aus dem Grundstück zu entrichten ist, z. B. Zwangshypothek, Reallast.

9. Die Genehmigung nach Artikel V des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 soll nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

10. Die Genehmigung nach Artikel V des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 gilt in folgenden Fällen als erteilt:

- a) für eine Belastung, die sieben Zehntel des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes nicht übersteigt,
- b) für eine Belastung mit öffentlichen Lasten sowie mit solchen Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, welche die bestimmungsmässige Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigen,
- c) für die von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastungen aus Anlass eines Siedlungsverfahrens,
- d) für die Eintragung der im § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypothek gegen den Erwerber.

#### **Artikel V**

##### **Bewirtschaftung**

11. Die Bewirtschaftung entspricht nicht dem Artikel VII Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45, wenn der Nutzungsberechtigte

- a) laufend nicht so wirtschaftet, wie es zur Sicherung der Volksernährung notwendig und nach Lage der allgemeinen wirtschaftlichen und der besonderen betrieblichen Verhältnisse möglich ist, insbesondere wenn der Nutzungsberechtigte schuldhaft die ihm auferlegten Anbau- oder Ablieferungspflichten nicht erfüllt oder
- b) wenn erheblichen Verstoßes gegen ernährungswirtschaftliche Vorschriften bestraft worden ist.

12. Bei der Beurteilung der Wirtschaftsweise im Sinne der Nr. 11 ist ein Betrieb als Wirtschaftseinheit zu betrachten, insbesondere seine Gesamtleistung in der Erzeugung und Ablieferung zu berücksichtigen.

13. Die zuständige deutsche Behörde wird ermächtigt, im Falle des Artikels VII 1 d und 2 b des Kontrollratsgesetzes an Stelle der Verpflichtung zur Verpachtung eine Zwangsverpachtung

anzuordnen und die Pachtbedingungen festzusetzen. Im übrigen bestimmt Näheres die Landbewirtschaftungsordnung.

## **Artikel VI**

### **Zuständigkeit und Verfahren**

14. Zuständige deutsche Behörde im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und dieser Verordnung ist bis auf weiteres der Kreisbauernvorsteher (Kreislandwirt). Wo eine solche Einrichtung nicht besteht oder aufgehoben wird, bestimmt die oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft die entsprechende Stelle. Anordnungen und Entscheidungen der hiernach zuständigen Stelle bedürfen der Schriftform. Mit Ausnahme von Genehmigungen, die ohne Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden, bedürfen Anordnungen und Entscheidungen einer schriftlichen Begründung. Gegen diese Anordnung und Entscheidung ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung zu stellen.

15. Zuständige Gerichte im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und dieser Verordnung sind:

- a) im ersten Rechtszug das Amtsgericht,
- b) im zweiten Rechtszug das Oberlandesgericht.

Das Amtsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern aus dem Kreise sachkundiger Personen. Das Oberlandesgericht entscheidet durch einen Zivilsenat in der Besetzung mit drei beamteten Richtern und zwei Beisitzern aus dem Kreise sachkundiger Personen.

16. Das Verfahren vor den Gerichten bestimmt sich bis zum Erlass einer einheitlichen Verfahrensordnung nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes der Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGLB I Seite 1065). Soweit es sich um Angelegenheiten von geringer Bedeutung handelt, können der Vorsitzende des Amtsgerichts und der Vorsitzende des Senats des Oberlandesgerichts die Entscheidung auch allein treffen. Auf Antrag eines Beteiligten ist im Verfahren des ersten Rechtszuges eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Das gleiche gilt im zweiten Rechtszug, es sei denn, dass von einer mündlichen Verhandlung eine weitere Aufklärung nicht zu erwarten ist.

17. Gehört eine land- und forstwirtschaftliche Besitzung einer Erbengemeinschaft, so ist für eine Auseinandersetzung gemäß §§ 86 ff. des Freiwilligen Gerichtsbarkeitsgesetzes insoweit an Stelle des Nachlassgerichtes das Amtsgericht zuständig. Einigen sich die Beteiligten nicht über die Auseinandersetzung hinsichtlich der Besitzung, so kann das Amtsgericht auf Antrag ungeteilt auf einen Miterben nach den Regeln der Höfeordnung übertragen und dabei die Beträge, die der Erwerber an die Miterben zu leisten hat, nach Art, Höhe, Fälligkeit und Sicherstellung näher festsetzen. Mit Rechtskraft des Zuweisungsbeschlusses geht das Eigentum an der Besitzung auf den Erwerber über.

18. Der Präsident des Zentraljustizamtes für die britische Zone wird ermächtigt, an Stelle der nach Artikel VI, 16 zunächst anzuwendenden Vorschriften des zweiten und dritten Abschnittes der Reichspachtenschutzordnung eine einheitliche Verfahrensordnung zur Anpassung an diese Verordnung zu erlassen und sie auf Entschuldungs-, Jagdrechts-, Pacht-, Pachtenschutz- und Nachbarrechtssachen auszudehnen und zu bestimmen, dass in diesen Sachen an Stelle des Nachlass- und Vollstreckungsgerichts das Amtsgericht tritt.

## **Artikel VII**

### **Schlussvorschriften**

19. Zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. und dieser Verordnung bestimmen Näheres

- a) über unerledigte Erbfälle und noch anhängige Erbhofsachen die Höfeordnung (Anlage B) und die Verfahrensordnung (Artikel VI, 18),
- b) über anhängige Landbewirtschaftungs-, Jagdrechts-, Pacht-, Pachtenschutz- und Nachbarrechtssachen die Verfahrensordnung (Artikel VI, 18),
- c) über Erbpacht die Verfahrensordnung (Artikel VI, 18).

20. Grundstücksverkehrssachen, die bei der Verwaltungsbehörde anhängig sind, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach Artikel VI, 14 zuständige Stelle, Grundstücksverkehrssachen, die sich im Beschwerdeverfahren befinden, auf die Amtsstelle über.

21. Die Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 /RGBl I Seite 1065) mit ihren Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen bleibt mit folgender Maßgabe unberührt:

- a) § 6 Abs. 1, Satz 1, § 8 Abs. 2, Satz 2, § 38, § 39 und § 53 werden aufgehoben.
- b) Auf die Fristen des § 21 Reichspachtenschutzordnung finden die Vorschriften des Präsidenten des Zentraljustizamtes für die britische Zone über die Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Rechtspflege vom 16. Dezember. 1946 zur Anwendung.
- c) Im Hinblick auf die Sicherung der Volksernährung darf bis auf weiteres ein Antrag auf Pachtverlängerung im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 3 Reichspachtenschutzverordnung nur abgelehnt werden, wenn für die Übernahme in Selbstbewirtschaftung ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Wirtschaftserwechsel trotz der damit verbundenen Gefahr eines nur vorübergehenden Erzeugungs- und Ablieferungsrückganges rechtfertigt.
- d) Ein Pachtvertrag, dessen Ablauf nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen vor dem 1. Juli 1948 liegen würde oder dessen Ablauf vom Ende des Krieges abhängt, verlängert sich auf unbestimmte Zeit.
- e) Der Verpächter kann einen Pachtvertrag, der nach 21 d verlängert ist oder sonst auf unbestimmte Zeit läuft, unbeschadet der Vorschrift des § 3 Reichspachtenschutzordnung frühestens zum Schluss des in der Zeit nach dem 1. Juli 1948 ablaufenden Pachtjahres kündigen; die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr, soweit nicht vertraglich eine längere Kündigungsfrist bestimmt ist.
- f) Auf Antrag des Verpächters kann das Pachtamt einen Pachtvertrag, der nach 21 d verlängert ist oder sonst auf unbestimmte Zeit läuft, vorzeitig aufheben, wenn ein wichtiger Grund für die Übernahme in Selbstbewirtschaftung gemäß 21 c gegeben ist. Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Pachtgegenstandes vor, so kann das Pachtamt eine teilweise Aufhebung anordnen. Es soll in diesem Falle gleichzeitig den Pachtzins neu festsetzen. Das Gericht kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.
- g) Rechtskräftige Entscheidungen und Vereinbarungen aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung, nach denen ein Pachtvertrag zu einem anderen als dem sich aus 21 d oder e ergebenden Zeitpunkt abläuft, bleiben unberührt; hat der Pächter in der Annahme, dass der Pachtvertrag abgelaufen sei, die Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgegeben, so gilt das Pachtverhältnis als mit dem Zeitpunkt der Aufgabe der Bewirtschaftung beendet; in Zweifelsfällen entscheidet das Gericht (Artikel VI, 15) auf Antrag.

### **Artikel VIII**

#### **Maßgebender Text**

22. Der Deutsche Text der Anlagen B und C dieser Verordnung gilt als amtlicher Text. Die Bestimmung der Verordnung Nr. 3 und des Artikels II, 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden auf diesen Text keine Anwendung.

## Anlage A der Militärregierung - Verordnung Nr. 84

Verzeichnis der durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45, Art. II wieder in Kraft gesetzten landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen über Vererbung von Liegenschaften durch gesetzliche Erbfolge oder Verfügung von Todes wegen.

1. **Land Braunschweig**  
Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, vom 28. März 1874, ergänzt durch Gesetz vom 22. März 1919.
2. **Provinz Hannover**  
Gesetz betr. das Höferecht in der Provinz Hannover vom 28. Juli 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1909.
3. **Kreis Herzogtum Lauenburg**  
Gesetz betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 21. Februar 1881
4. **Land Lippe**  
Gesetz über die Anerbengüter vom 26. März 1924, geändert durch die Gesetze vom 12. Oktober 1925, vom 8. April 1926 und vom 15. März 1930.
5. **Land Oldenburg**
  - a) Gesetz für Herzogtum Oldenburg betr. das Grunderbrecht vom 19. April 1899, geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1921.
  - b) das entsprechende Gesetz für den Landesteil Fürstentum Lübeck vom 14. Juni 1899.
6. **Kreis Grafschaft Schaumburg**  
Gesetz betr. das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg vom 9. Juli 1910.
7. **Land Schaumburg-Lippe**  
Gesetz betr. die geschlossenen Bauernhöfe und das Anerbenrecht vom 24. März 1909
8. **Provinz Schleswig-Holstein**  
Landesgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2. April 1886; außerdem noch folgende Verordnung:
  - a) **Holstein**
    - I. Konstitutionen König Friedrich III. für die Herrschaft Pinneberg vom 28. April 1654, ergänzt durch das Reskript König Friedrich IV. vom 27. Juni 1707,
    - II. die Fürstliche Verordnung vom 15. März 1704, mit Änderungen durch die Verordnung vom 15. Juni 1742 und das Reskript vom 11. Januar 1745,
    - III. Verordnung über die Plöner-Distrikte, d.h. die Ämter Plön und Ahrensboeck, vom Jahr 1730,
    - IV. Amtsbefehl des Amtmanns zu Rendsburg für das Amt Rendsburg vom 11. November 1733
    - V. Verordnung Christians VI, für die Herrschaft Pinneberg vom 20. September 1737,
    - VI. Reskript Christians VII. für das Amt Segeberg vom 20. Januar 1766,
    - VII. Verordnung des Amtmanns Traventhal für die Ämter Rheinfeld, Rethwisch und Traventhal mit Gieschenhagen vom 18. Juni 1768,
    - VIII. Resolution Christians VII. an den Klosterprobsten zu Preetz vom 17. Oktober 1786,
    - IX. Regulativ Christians VII. für die vormals Ploen'schen Ämter vom 27. Februar 1789.
  - b) **Schleswig**
    - I. Die Stapelholmer Konstitution vom 27. Januar 1623, abgeändert durch Verordnung vom 8. Juni 1774 und vom 28. Juli 1784,
    - II. Verordnung Christians VII. vom 14. April 1766, ergänzt durch die Verordnung vom 26. März 1772 und durch die Verfügung vom 22. Juni 1784,
    - III. Verordnung Christians VII., betreffend das Näherrecht in den Bondengütern auf der Geest vom 18. Juni 1777.
9. **Land Waldeck-Phyrmont**  
hier: Kreisteil Phyrmont des Kreises Hameln-Phyrmont: Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. Dezember 1909.
10. **Provinz Westfalen und Teile der Rheinprovinz**  
**Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim an der Ruhr vom 2. Juli 1898.**